Landkreis
Hameln-Pyrmont

## Landkreis Hameln-Pyrmont

# Richtlinie für die Entschädigung von Sprachmittelnden in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

**Landkreis Hameln-Pyrmont**
**Amt für Bildung und gesellschaftlichen Zusammenhalt (BgZ)**
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3014
Telefax: 05151/903-63014
doris.zinnecker@hameln-pyrmont.de
**www.hameln-pyrmont.de**

## 1. Präambel

Die ehrenamtliche Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Hameln-Pyrmont steht vor vielfältigen Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf Kommunikation und interkulturelle Verständigung. SprachmittlerInnen leisten einen unverzichtbaren Beitrag, indem sie als Brückenbauer zwischen unterschiedlichen Sprachen und Menschen verschiedener Kulturen fungieren und somit den Zugang zu wichtigen Informationen, Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern.

Diese Richtlinie legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Entschädigung von Sprachmittelnden fest, darunter die Art der Tätigkeit, die Dauer des Einsatzes und die benötigten Sprachkenntnisse.

## 2. Ziele des Angebots

Geflüchteten im Landkreis Hameln-Pyrmont wird eine verlässliche und qualifizierte Unterstützung bei Schwierigkeiten mit der Verständigung angeboten und dadurch ein Beitrag zur Integration in die Gesellschaft geleistet.

## 3. Aufgaben der Sprachmittelnden

Sprachmittlung im Sinne dieser Richtlinie ist Hilfestellung bei / beim:

- Ankommen in der Stadt / Gemeinde
- Kontakt zu Ämtern
- Anmeldung und Terminen in KiTa, Schule oder Verein
- Arztbesuche, soweit erforderlich
- Erklärung amtlicher Schreiben in der Muttersprache
- Kontakten mit IntegrationslotsInnen

Der Einsatz erfolgt individuell und flexibel, so wie die Sprachmittelnden bei Terminen benötigt werden. Die Sprachmittelnden entscheiden selbst wann, wie oft oder für wen sie tätig werden.

## 4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie haben Sprachmittelnde, die Deutsch sowie mindestens eine Fremdsprache (mindestens Sprachniveau B1) sprechen, die im Bereich der Flüchtlingsarbeit benötigt wird.

Die notwendigen Deutschkenntnisse werden in der Regel anhand eines Sprachstandsnachweises B1 (Mindestanforderung) oder durch einen deutschen Schulabschluss nachgewiesen, in dem das Fach Deutsch mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Das Mindestalter des anspruchsberechtigten Personenkreises ist 18 Jahre. Ausnahmen von der Altersgrenze sind in Absprache mit dem Team Bildung und gesellschaftlicher Zusammenhalt (BgZ) und einer Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten möglich.

Für die ehrenamtliche Tätikeit erhalten die Sprachmittelnden einen Sprachmittlerausweis, damit sie sich im Auftrag des Landkreises ausweisen können. Dieser Ausweis wird jeweils für zwei Kalenderjahre ausgestellt

## 5. Leistungsvoraussetzungen

Sprachmittelnde, die über die in Ziffer 4 beschriebenen Qualifikationen verfügen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie einwilligen:

- sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont als ehrenamtliche Sprachmittelnde registrieren zu lassen, d.h. ihre persönlichen Daten zu hinterlegen und eine Einwilligungserklärung DSGVo zu unterschreiben,
- einen Tätigkeitsnachweis in Form einer Stempelkarte über die konkreten Einsätze zu führen,
- einen speziellen Sprachmittlerausweis für ihre Tätigkeit mit sich zu führen,
- anlassbezogen eine Überprüfung von Qualität und Verlässlichkeit der Leistungserbringung in ihren Einsatzstellen zu akzeptieren und
- die in dieser Richtline beschriebenen Bedingungen per Unterschrift zu bestätigen und zu akzeptieren.

Zusätzlich werden die Sprachmittelnden darüber informiert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit **zuverlässig, pünktlich und unparteiisch auszuüben sowie Verschwiegenheit über die Inhalte zu wahren**. Die Übersetzungen sind möglichst wortgetreu und ohne persönliche Wertung und eigene Kommentare vorzunehmen.

## 6. Aufwandsentschädigung

Sprachmittelnde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro angefangene Stunde. Zusammenhängende Zeiten über fünf Stunden müssen vor dem Tätigwerden der/des Sprachmittelnden mit der Sachbearbeitung BgZ (Tel. 05151 / 903-3014) abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Abrechnungsfähigkeit von Wegezeiten.

Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den SprachmittlerInnen bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

Die Aufwandsentschädigung wird nach jeweils 10 Einsätzen auf der Grundlage der vorgelegten Stempelkarte und dem Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung vom Landkreis Hameln-Pyrmont überwiesen. Jeweils sieben Einträge auf der Stempelkarte müssen von einer öffentlichen Stelle (wie etwa Ämtern, Schulen, Kindergärten, Ärzten etc.) bestätigt sein. Diese Nachweise müssen mit Datum, Dauer des Einsatzes, Name der begleiteten Person, Anlass des Kontaktes und Unterschrift bzw. Stempel der Einsatzstelle versehen sein. Maximal drei Nachweise können für andere sprachliche Hilfestellungen genutzt werden (z. B. Übersetzen amtlicher Schreiben, Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen).

Die Stempelkarte ist von den Sprachmittelnden jeweils bis zum 10. Januar eines Jahres einzureichen, um eine rechtzeitige Abrechnung zu gewährleisten.

Die Einträge auf der Stempelkarte werden vom Amt BgZ auf Plausibilität geprüft. Bei Unstimmigkeiten bleibt eine telefonische Rücksprache und gegebenenfalls eine Kürzung der Aufwandsentschädigung vorbehalten.

Eine Aufwandsentschädigung für Sprachmittlung im traumatherapeutischen Kontext wird auf Grund dieser Richtlinie nicht gewährt.

Für die ehrenamtlich Sprachmittelnden besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Für Einsätze, für die eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf keine zusätzliche geldliche oder andere Entlohnung entgegengenommen werden; die Sprachmittlung erfolgt ehrenamtlich und ist für die Geflüchteten grundsätzlich kostenlos.

Bei Zuwiderhandlung wird die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet und es werden rechtliche Schritte seitens des Landkreises eingeleitet. Insbesondere wird geprüft, ob Strafanzeige zu erstatten ist. Die Registrierung als SprachmittlerIn wird gelöscht.

Die gezahlte Aufwandsentschädigung ist im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten nur unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben steuerfrei bzw. bei Bezug von Sozialleistungen anrechnungsfrei. Aufwandsentschädigungen sind beim Finanzamt und ggf. bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter oder dem Sozialamt anzugeben.

## 7. Ausschluss einer gesonderten Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten als IntegrationslotsIn

Sprachmittelnde erhalten keine gesonderte Aufwandsentschädigung für ihren Einsatz, wenn sie für die betreuten Geflüchteten bereits eine Aufwandsentschädigung als IntegrationslotsIn in Anspruch nehmen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.03.2020.

Hameln, den 01.08.2023

Dr. Georg Robra
Kreisrat